

# ANTRAG

## Zustimmung zum Kanalanschluss für das Grundstück in Kempen.

Gemarkung, \_\_\_\_\_  
Flur: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_

Flurstück(e): \_\_\_\_\_  
Haus- Nr.: \_\_\_\_\_

**Bauherr:**  
Name: \_\_\_\_\_  
Vorname: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_  
Wohnort: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_

**Entwurfsverfasser:**  
Name: \_\_\_\_\_  
Vorname: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_  
Wohnort: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_

Gemäß § 14 (1) der Satzung der Stadt Kempen über die Entwässerung der Grundstücke und Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 08.04.2014 in der zur Zeit gültigen Fassung beantrage(n) ich (wir) die Zustimmung zum Anschluss und Benutzung an das Kanalnetz für das o.g. Grundstück.

**Entwässerungssystem:**  Regenwasser  Schmutzwasser  Mischwasser

Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beigefügt:

- Lageplan (M = 1:250 – 500) mit der Darstellung des Straßenkanals, Entwässerungsgrundleitungen mit Lage der Anschlusskanäle, Revisionsschächte, Entwässerungsanlagen die an den Kanal angeschlossen werden.
- Grundriss (M = 1:100) des Kellergeschoß (bei Nichtunterkellerung das Erdgeschoß) mit Angabe der unter Rückstauenebene (Straßenniveau) liegenden Entwässerungseinrichtungen, Grundleitungen und Hebeanlagen.
- Kanalsohlen- und fertige Geländehöhen (NN Angaben- erforderlich).  
Dimension der Leitungen
- Erklärung zu den abflusswirksamen Flächen
- Antrag auf wasserrechtlicher Erlaubnis im Sinne des § 3 –WHG
- Antrag auf ordnungsbehördliche Genehmigung nach der VAwS

---

### Zur Abnahme der Grundstücksentwässerung werden verlangt:

- 1) Die Abnahme des Anschlusses an der offenen Baugrube ist spätestens 3 Werktage vor Durchführung der Stadt Kempen, Tiefbauamt, anzuzeigen.
- 2) Eine Bestätigung der Zustands- und Funktionsprüfung (Dichtheitsprüfung) ist nach § 15 der Abwasserbeseitigungssatzung in Verbindung mit § 60 und § 61 des Wasserhaushaltgesetzes durch Sachkundige gemäß DIN-EN 1610 vor erstmaliger Benutzung der Entwässerungsanlage (für Mischwasser / Schmutzwasser), der Stadt Kempen, Tiefbauamt vorzulegen.
- 3) Einmeßskizze (Lage der Rohrleitungen auf dem Grundstück, M 1:100)  
Sollten diese Bedingungen nicht erfüllt sein, erfolgt keine Zustimmung zur Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller

BAUBESCHREIBUNG FÜR DIE  
GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNG

Bauherr
Baugrundstück (Gemeinde, Straße, Hausnummer)
Vorhaben, Art und Nutzung

Nr.	Gegenstand	Beschreibung oder Hinweis auf zeichnerische Darstellung
1	Abwasserbeseitigung nach DIN 1986	<input type="checkbox"/> Neuanlage <input type="checkbox"/> Erweiterung
1.1	Sammelkanalisation	<input type="checkbox"/> Regenwasserkanal <input type="checkbox"/> Schmutzwasserkanal <input type="checkbox"/> Mischwasserkanal
1.2	Sonstige Anlage	<input type="checkbox"/> Kleinkläranlage <input type="checkbox"/> Sickeranl. für Regenwasser <input type="checkbox"/> wasserdichte Grube <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> <i>Wasserrechtliche Genehmigung / Erlaubis</i> <input type="checkbox"/> <i>ist beantragt</i> <input type="checkbox"/> <i>wurde erteilt am</i> _____

2	Kanalanschluss – Maßangaben -	Regenwasserkanal	Schmutzwasserkanal	Mischwasserkanal
2.1	Lichte Weite des Straßen- bzw. Hauptkanals	..... mm	..... mm	..... mm
2.1.1	Kanalsole über NN an der Anschlussstelle	..... m	..... m	..... m
2.2	Lichte Weite des Anschlusskanals	..... mm	..... mm	..... mm
2.2.1	Sohle des Anschlusskanals an der Anschlussstelle über NN	..... m	..... m	..... m
2.3	Rückstauenebene über	Oberkante Straße	Oberkante Straße	Oberkante Straße

3	Berechnung der Abwässer an der Anschlussstelle über NN	<input type="checkbox"/> Berechnung nach DIN 1986
3.1	Regenwasser von	<input type="checkbox"/> Dachflächen ..... m <sup>2</sup> <input type="checkbox"/> befestigten abflusswirksamen Grundstücksflächen ..... m <sup>2</sup> <input type="checkbox"/> begrünte Dachflächen .....m <sup>2</sup>
3.1.1	Regenwasserabfluss	$Q_r = \dots\dots\dots l/s$
3.2	Schmutzwasserabfluss	$Q_s = \dots\dots\dots l/s$
3.3	Mischwasserabfluss	$Q_m = \dots\dots\dots l/s$

Nr.	Gegenstand	Beschreibung oder Hinweis auf zeichnerische Darstellung
4	Abwasser mit schädlichen Stoffen	<input type="checkbox"/> fällt nicht an <input type="checkbox"/> fällt an

5	Sicherungseinrichtungen gegen Rückstau	<input type="checkbox"/> sind nicht erforderlich <input type="checkbox"/> sind vorgesehen
5.1	Absperrvorr. gegen Rückstau für:	
5.1.1	Autom. arbeitende Hebeanlage für	
5.2	Art der Abwasserbehandlung z. B. durch Neutralisations-, Desinfektions- oder Abscheideanlagen (ggf. Unterlagen beifügen)	

6	Bau- und Werkstoffe der Leitungen und deren Brandverhalten	Regenwasserleitungen	Schmutzwasserleitungen
6.1	Grundleitungen	Material: ..... <input type="checkbox"/> DN .....	Material: ..... <input type="checkbox"/> DN .....
6.2	Sammelleitungen	Material: ..... <input type="checkbox"/> DN .....	Material: ..... <input type="checkbox"/> DN .....
6.3	Anschlussleitungen	Material: ..... <input type="checkbox"/> DIN .....	Material: ..... <input type="checkbox"/> DIN .....
6.4	Sonstige Angaben		

Grundlage für Berechnung und Ausführung der Grundstücksentwässerung ist die bauaufsichtlich eingeführte DIN 1986

Bauherr	Entwurfsverfasser	Vermerk der zuständigen Behörde
.....	.....	.....
Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift

## Hinweise für neue Anschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage

Der Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz für Schmutz-, Regen- und Mischwasser erfolgt über Hausanschlussleitungen. Die Leitungen vom öffentlichen Kanal bis zur Grundstücksgrenze werden von der Stadt Kempen hergestellt und unterhalten. Ab der Grundstücksgrenze sind die Leitungen vom jeweiligen Grundstückseigentümer herzustellen und zu unterhalten. Am Übergang ist für jede Leitung ein Revisionschacht herzustellen.

Vor Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ist eine Zustimmung der Stadt Kempen erforderlich (der Antrag auf Zustimmung erfolgt in 3-facher Ausfertigung mit dem beigefügten Formblatt). Für den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sind die Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kempen in der jeweils gültigen Fassung – insbesondere folgende Punkte besonders – zu beachten und einzuhalten:

1. Gemäß § 15 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kempen in Verbindung mit § 61 Abs. 2 des Landeswassergesetzes NRW und § 12 Selbstüberwachungsverordnung Abwasser hat der Eigentümer eines Grundstückes die im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen (nur Schmutz- und Mischwasser) nach der Errichtung oder Änderung auf Dichtheit prüfen zu lassen. Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen gem. § 15 Abs. 2 Abwasserbeseitigungssatzung durchgeführt werden, die die Anforderungen an die Sachkunde gemäß § 12 Selbstüberwachungsverordnung Abwasser erfüllen.  
Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen nicht die Anforderungen an die Sachkunde wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung **nicht anerkannt**. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen und der Stadt Kempen, Tiefbauamt **vor Benutzung** der Abwasseranlage, spätestens jedoch 1 Monat nach der Dichtheitsprüfung, vorzulegen. Die Bescheinigung ist vom Grundstückseigentümer aufzubewahren. Die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens 30 Jahren zu wiederholen.
2. Gemäß § 7 dürfen schädliche und gefährliche Stoffe nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet werden. Sollten Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 (gefährliche und schädliche Stoffe) nicht entsprechen, sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändern, so ist unverzüglich das Tiefbauamt bzw. das Ordnungsamt hierüber zu informieren.
3. Dränagewasser und Grundwasser dürfen gemäß § 7 (2) Ziffer 11 in die Abwasseranlage nicht eingeleitet werden.
4. Gemäß § 9 (2) + (6) ist der Anschlussnehmer verpflichtet das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) über die jeweils dafür vorgesehenen Kanäle (= Hausanschlussleitungen) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.
5. **Gemäß § 13 (3) hat sich der Grundstückseigentümer durch den Einbau von funktionstüchtigen Rückstausicherungen gegen den Rückstau von Abwasser (Schmutz-, Misch- und Niederschlagswasser) aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.**
6. Gemäß § 13 (4) hat der Grundstückseigentümer bei Neuerrichtung, Erneuerung und Veränderung eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes unmittelbar an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Abwasseranlage einzubauen (Revisionschächte für Schmutz- u. Regenwasser). Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung ist unzulässig.  
Die Ausführung ist gemäß beiliegendem Merkblatt vorzunehmen. Die Arbeiten müssen fachgerecht und gemäß den dafür geltenden technischen Vorschriften ausgeführt werden.
7. Gemäß § 13 (6) obliegt dem Grundstückseigentümer auf eigene Kosten die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung, Unterhaltung, Reinigung und Ausbesserung der Hausanschlussleitungen.